

- 1. Eine Aufspaltung eines Ensembles etwa in eine Erdgeschoss- und eine Obergeschosszone ist nicht möglich.**
- 2. Selbst wenn innerhalb einer tendenziell weit zu fassenden Mehrheit von Anlagen bestimmte Bauteile stark ihrer historischen Bedeutung entkleidet sein mögen, sind sie dem Ensemble nicht entzogen.**
- 3. Die in Art. 6 Abs. 2 DSchG genannten gewichtigen Gründe für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes liegen auch dann vor, wenn ein Denkmal (bzw. Ensemble) in der Vergangenheit beeinträchtigenden Veränderungen ausgesetzt war.**
- 4. Beseitigungsanordnung für unerlaubt angebrachte Fassadenverkleidungen**

Zum Sachverhalt

Die Bekl. stellte fest, dass im EG des Wohn- und Geschäftshauses M.-Str. 64 in A. Arbeiten zur Fassadenverkleidung mit Muschelkalkplatten ohne Erlaubnis vorgenommen wurden. Die Bauarbeiten wurden eingestellt. Am 14.7.1999 stellte der Kl. den Antrag, für die Verkleidung eine Erlaubnis gemäß Art. 6 BayDSchG zu erteilen. Mit Bescheid vom 2.8.1999 versagte die Bekl. (Stadt) die Erlaubnis im Wesentlichen unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege vom 22.6.1999. Danach seien Natursteinmaterialien für das Ensemble A. untypisch, da entsprechende Vorkommen nicht gegeben seien. Charakteristisch für die in der M.-Straße prägende Bauaufgabe „Bürgerhaus“ seien aus Putz hergestellte Architekturgliederungen. Im vorliegenden Fall erfahre die Fassade durch die Verkleidung eine horizontale Trennung. Eine Häufung solcher Natursteinverkleidungen würde zwangsläufig zu einer Beeinträchtigung des Ensembles führen. Die Verkleidung beeinträchtige das überlieferte Erscheinungsbild des historischen Straßenzugs und stelle dort einen Fremdkörper dar. Das Interesse an einer möglichst unverfälschten Erhaltung des Denkmalensembles gehe vor. In der unmittelbaren Umgebung seien keine Bezugsfälle vorhanden. Die vom Kläger genannten Anwesen mit Kalkplattenverkleidungen seien nicht vergleichbar, da die Verkleidungen dort schon vor sehr langer Zeit erstellt worden seien. Die Verwaltungspraxis habe sich geändert und die Neuanbringung derartiger Verkleidungen werde nicht mehr zugestanden.

Mit Urteil vom 16.5.2001 hob das VG den Bescheid und den Widerspruchsbescheid auf und verpflichtete die Bekl., dem Kl. die beantragte denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zu erteilen. ... Mit ihrer vom VGH zugelassenen Berufung macht die Bekl. geltend, im gesamten Bereich des denkmalgeschützten Ensembles seien seit Inkrafttreten des DSchG konsequent nur charakteristische Putzfassaden und keine Verkleidungen aus

unhistorischen Natursteinmaterialien zugelassen worden. ... Der Belang der Materialgerechtigkeit und der Verwendung seit alters her (regional) angewandter Techniken der Außenwandgestaltung sei jedoch ein tragendes Prinzip des Denkmalschutzes. ...

Aus den Gründen

Die Berufung ... hat Erfolg. Das Urteil war aufzuheben. Der Kl. hat keinen Anspruch auf die Erteilung der beantragten Erlaubnis für die Fassadenverkleidung. ... Die strittige Fassadenverkleidung ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG erlaubnispflichtig. Eine baurechtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, da die BayBO in ihrer jetzigen Fassung im Gegensatz zum früheren Bauordnungsrecht für derartige Fassadenänderungen keine baurechtliche Genehmigung mehr vorsieht (Art. 63 Abs. 1 Nr. 10e BayBO 1998). Die Erlaubnispflicht folgt bereits aus dem Umstand, dass das Anwesen des Klägers Teil eines Ensembles gemäß Art. 1 Abs. 3 DSchG ist. ...

Die Denkmalschutzbehörden haben dargelegt, dass die M.-Straße ein historischer Straßenzug in A. ist, der als geschütztes Ensemble in die Bayerische Denkmalliste eingetragen ist als „monumentaler, die Hochterrasse der Oberstadt gliedernder und erfassender Straßenzug im Norden als Nachfolger eines Teilstücks der Via Claudia, im Süden Friedhofs-, Wallfahrts- und Prozessionsweg zum Grab der hl. Afra spätromischen Ursprungs“. Aus einer von der Bekl. vorgelegten Darstellung „Denkmäler in Bayern“ (von v. Hagen/Wegener-Hüssen) geht hervor, dass die Straße von den monumentalsten bürgerlichen Wohnbauten der Stadt eingefasst wird.

Das Wohn- und Geschäftshaus selbst ist - wie das VG zutreffend feststellt - kein Baudenkmal, sondern ein in den 60iger Jahren des 20. Jahrhunderts errichtetes unscheinbares Haus anspruchsloser Architektur mit großscheibigen Fenstern. Die Fassade ist in den Obergeschossen durch zahlreiche leicht vorgesetzte rechteckige Putzfelder gegliedert, deren Größe durch die Maße der großen Fenster bestimmt wird. Dies macht die gesamte Fassade des Hauses in der Tat unruhig und ästhetisch wenig anziehend. ... Der Senat hat bereits im Beschluss über die Zulassung der Berufung festgestellt, dass nach der Rechtsprechung des BayVGH (vgl. Urt. v. 28.12.1981, BayVBl. 1982, 278) die in Art. 6 Abs. 2 DSchG genannten gewichtigen Gründe für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes auch dann vorliegen, wenn dieses in der Vergangenheit beeinträchtigenden Veränderungen ausgesetzt war, und sie nicht dahin verstanden werden dürfen, dass der bisherige Zustand befriedigen müsse.

Auch eine Aufspaltung eines Ensembles etwa in eine Erdgeschoss- und eine Obergeschosszone ist nicht möglich. Denn Bezugspunkt des denkmalschutzrechtlichen Ensembles ist das Orts-, Platz- und Straßenbild als solches (vgl. Art. 1 Abs. 3 DSchG), also innerhalb eines Orts das Gepräge, das durch die Art der Straßengestaltung selbst und den Zustand der sie begrenzenden Grundstücke und Bauten bestimmt wird. Es geht

mithin um einen Gesamteindruck, der nicht in Ausschnitte zerlegt werden kann. Selbst wenn innerhalb einer tendenziell weit zu fassenden Mehrheit von Anlagen bestimmte Bauteile stark ihrer historischen Bedeutung entkleidet sein mögen, sind sie dem Ensemble nicht entzogen.

Mit dem dargelegten Grundsatz der erforderlichen Gesamtbetrachtung eines denkmalgeschützten Ensembles nicht zu vereinbaren sind die dem Urteil des VG zu Grunde liegenden Überlegungen, es sei zu differenzieren zwischen den Bauten an der Ostseite und Westseite der M.-Straße, und mit Bezug auf die dort speziell in der Nähe des Vorhabens anzutreffenden Bauten geringerer denkmalschützerischer Qualität (insbesondere im Erdgeschossbereich) würden bei Zulassung des Vorhabens denkmalschützerische Belange nicht gewichtig beeinträchtigt. Auch die weitere Überlegung, es gebe keinen allgemeinen Grundsatz des Denkmalschutzes, dass denkmalgeschützte Häuser nur örtlich vorkommende Materialien verwenden dürften, mag - für sich genommen - zwar zutreffen, wird aber der Problematik des vorliegenden Falles nicht gerecht. Denn hier hat das Landesamt für Denkmalpflege als zuständige sachverständige Stelle (vgl. BayVGH v. 21.2.1985, BayVBl. 1986, 399) in seiner Stellungnahme nicht einen solchen Erfahrungssatz behauptet, sondern in Würdigung der konkreten örtlichen Situation überzeugend herausgestellt, dass charakteristisch für die in der M.-Straße prägende Bauaufgabe „Bürgerhaus“ aus Putz hergestellte Architekturgliederungen sind. Natursteinverkleidungen stellen unter diesem Blickwinkel dort Fremdkörper dar. Eine Häufung solcher Fassadenverkleidungen über den Bestand hinaus würde zwangsläufig das überlieferte Erscheinungsbild des historischen Straßenzugs beeinträchtigen.

Dem ist nach den Erkenntnissen des Augenscheins des Senats beizupflichten. ... Trotz mancher in der Zeit vor der Geltung des DSchG (1973) entstandenen Abweichungen ist der das Ensemble M.-Straße prägende Grundsatz der Verwendung von Putzfassaden deutlich erkennbar geblieben. ... Davon, dass hier ein zum Wegfall gewichtiger denkmalpflegerischer Gründe führender Grenzfall vorläge, weil ohnehin „nichts mehr zu retten ist“, kann keine Rede sein. Krasse Fehlgriffe sind Einzelfälle geblieben, die, als Fremdkörper erkennbar, zwar stören, aber sich gegenüber der insgesamt vorhandenen historischen Bausubstanz nicht durchsetzen. Der Ausbau einiger Erdgeschosse zu Ladenfronten mit breiten Schaufenstern und Werbeanlagen ist vor dem Inkrafttreten des BayDSchG erfolgt. Insgesamt verbleibt jedoch ein so großer Anteil an Gebäuden mit - auch im Erdgeschossbereich - herkömmlichen Fassadengestaltungselementen, dass es durchaus lohnt, diese historischen Formen zu bewahren, zumal bei Fassadengestaltungen unglückliche Entwicklungen in der Vergangenheit auch nach und nach wieder rückgängig gemacht werden können. ... Der Denkmalschutz will historische Gestaltungsformen auch dann bewahren, wenn sie im Einzelfall einmal weniger ansehnlich wirken als es bei Verwendung unempfindlicher, im dortigen Bereich aber unhistorischer Materialien der Fall ist.

Die Behörden haben das ihnen im Rahmen von Art. 6 Abs. 3 Satz 2 DSchG eingeräumte Ermessen sachgerecht ausgeübt. ... In gleicher Weise ermessensfehlerfrei hat die Bekl. die Beseitigung der Anlage auf der Grundlage von Art. 15 Abs. 1 Satz 2 DSchG i. V. m. Art. 82 BayBO angeordnet. Zum einen erweist sich das Übergewicht der denkmalpflegerischen Interessen als recht deutlich, zum anderen ist die ohne Erlaubnis angebrachte Fassadenverkleidung aufgrund ihrer Fremdkörper- und Vorbildwirkung ein dem historischen Charakter der M.-Straße besonders abträgliches Beispiel. Im Falle einer Zulassung bestünde die ernsthafte Gefahr, dass der Denkmalschutz für die M.-Straße als Ensemble schrittweise ausgehöhlt würde. Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot sind nicht zu erkennen. Die vorhandenen Natursteinverkleidungen stammen weit überwiegend aus der Zeit vor Geltung des DSchG, als die geeigneten Grundlagen für ein Einschreiten fehlten. Die Bekl. nimmt die einmal eingeleitete Fehlentwicklung auch nicht tatenlos hin, wie sie glaubhaft bekundet und dies auch der vorliegende Fall aufzeigt.

Anmerkung Dieter J. Martin

Der Ensembleschutz steht auf der Tagesordnung der Verwaltungsreformer in allen Bundesländern. Der Schutz von Bausubstanz über den Bestand an den vermeintlich ohnehin viel zu viel ausgewiesenen Denkmälern ist den Populisten und Vereinfachern des Baurechts als unnötige „Investitionsbremse“ zumindest suspekt. In diesem Sinn sind mehrere Gesetzesinitiativen verschiedener Länder zur Aushöhlung oder Aufweichung des Ensembleschutzes zu verstehen, welche zunehmend Veränderungen an Nicht-Denkmalern im Ensemble entweder genehmigungsfrei stellen oder die Genehmigungspflicht nur aufrecht erhalten, wenn „wesentliche Beeinträchtigungen“ zu befürchten sind. Künftig wird zunehmend hinsichtlich der formellen und materiellen denkmalrechtlichen Anforderungen an Anlagen innerhalb von Ensembles zu unterscheiden sein, denen nicht die Qualität eines Einzeldenkmals zuerkannt wird. Zur sehr differenzierten Rechtslage s. Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2004, Teil C Kapitel III, zum städtebaulichen Denkmalschutz s. Teil F Kapitel III.

Hinweise: Zum Ensembleschutz s. auch die weiteren Entscheidungen unter EzD 2.2.2. und Eberl/Martin/Spennemann, Erl. des Art. 1 und 6 BayDSchG. Zur Aufspaltung eines Ensembles in eine EG- und eine OG-Zone s. bereits BayVGH v. 30.11.1988, EzD 2.2.6.2 Nr. 6 mit Anm. Eberl.